

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 796) hat der Stadtrat der Stadt Steinach in seiner Sitzung am 21. August 1997 folgende Satzung für die Erhebung einer Vergnügungssteuer erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuertatbestand

Der Besteuerung unterliegen die in der Stadt Steinach veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
2. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen, oder ähnlichen Räumen sowie an jedermann zugänglichen Orten.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber der Einrichtung bzw. Apparate.

II. Pauschsteuer

§ 3 Nach festen Sätzen

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten eines Musik-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates wird nach festen Sätzen erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 2 Buchstabe a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 51,00 € und für sonstige Apparate 20,00 € je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
- (3) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 2 Buchstabe b) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 26,00 € und für sonstige Apparate 13,00 € je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
- (4) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung vor deren Aufstellung der Stadt anzuzeigen.
- (5) Auf Leierkästen und Spieldosen von geringem Umfange, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 keine Anwendung.
- (6) In den Fällen der Absätze 2 und 3 beträgt die Steuer für Apparate mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 250,00 € je Apparat und Kalendermonat.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Bei der Pauschsteuer entsteht die Steuerschuld mit der Inbetriebsetzung des Apparates.
- (2) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.06.1994 außer Kraft.